

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25421 Pinneberg

Wassergenossenschaft Ellerhoop
Kuhlenkamp 9
25373 Ellerhoop

Landrat
Fachdienst Umwelt
Gesundh. Umweltschutz/Bodenschutz
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Zimmer
Tel.: 04101-212-171
Fax: 04101-212-693
y.zimmer@kreis-pinneberg.de
Moltkestraße 10
25421 Pinneberg
Zimmer 333

Pinneberg, den 04.10.2010

Ihr Antrag vom 31.08.2010 auf Zulassung einer Überschreitung des Grenzwertes für N.N.-Dimethylsulfamid (Ausnahmegenehmigung)

Grundstück: Thiensener Weg 16a in 25373 Ellerhoop

Sehr geehrte Damen und Herren

nachstehend erhalten Sie auf Ihren Antrag vom 31.08.2010 für das aus Ihrer Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Thiensener Weg 16a in Ellerhoop zu entnehmende Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) die erforderliche

ZULASSUNG

(Ausnahmegenehmigung)

einer Grenzwertüberschreitung für den Parameter N.N.-Dimethylsulfamid bis zu einem Wert von
maximal 10 µg/l .

Verbindliche Unterlagen:

Für diese Zulassung gelten folgende Unterlagen verbindlich:

- Antrag vom 31.08.2010 auf Zulassung einer Überschreitung des Grenzwertes für N.N.-Dimethylsulfamid
- Prüfbericht zur Trinkwasseruntersuchung der Gesellschaft für Bioanalytik

Datum	Labor	Prüfberichtsnummer	Gemessener Wert [µg/l]
13.04.2010	GBA	10502418-001	4,8

Datum	Labor	Prüfberichtsnummer	Gemessener Wert [$\mu\text{g/l}$]
06.07.2010	GBA	10504823-001	4,7

Und in den Förderbrunnen am 03.05.2010

Brunnen	Labor	Prüfberichtsnummer	Gemessener Wert [$\mu\text{g/l}$]
I	GBA	10502982-001	3,9
II	GBA	10502982-002	9,0

Nebenbestimmungen:

Auf Grundlage des § 107 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 02.06.1992 GVOBl. Schl.-H., S. 243, ber. S. 534) in der zurzeit gültigen Fassung ergehen folgende Nebenbestimmungen:

a) Befristung:

Die Zulassung gilt bis zum 30.08.2013

b) Auflagen:

1. Betroffene Personen sind über diese Ausnahmegenehmigung und die Auflagen zu informieren.
2. Das Wasser ist **halbjährlich** durch Sie auf N.N.Dimethylsulfamid und Desphenylchloridazon untersuchen zu lassen. Die Untersuchung darf nur durch eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle erfolgen. Bitte übersenden Sie mir das Untersuchungsergebnis unverzüglich.
3. Eine Desinfektion des Trinkwassers mit Ozon ist nicht erlaubt.

c) Auflagenvorbehalt:

Die Erteilung weitergehender Auflagen behalte ich mir vor.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung bilden

1. § 9 Abs. 6 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I, Seite 959 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung
2. § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, Seite 1045) in der zurzeit gültigen Fassung
3. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. Schl.-H., Seite 398) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Sie betreiben auf dem Grundstück Thiensener Weg 16a in Ellerhoop eine Wasserversorgungsanlage zur Abgabe von max. 25.000 m³ pro Jahr. Insgesamt werden durch Sie 145 Haushalte mit Trinkwasser versorgt.

Im Rahmen der letzten Untersuchungen Ihres Trinkwassers durch das Labor GBA in Pinneberg wurde N.N.-Dimethylsulfamid in Ihrem Trinkwasser gefunden:

Datum	Gemessener Wert [µg/l]
13.04.2010	4,8
06.07.2010	4,7

Ebenso wurde der Stoff bei der Untersuchung Ihrer Brunnenwässer 03.05.2010 gefunden. Die Konzentration in Brunnen I betrug 3,9 µg/l und in Brunnen II 9,0 µg/l.

N.N.-Dimethylsulfamid (DMS) ist ein Abbauprodukt des Pflanzenbehandlungsmittels (PSM) Tolyfluanid. Tolyfluanid wurde als herbizider Wirkstoff vor allem im Weinanbau, Obstanbau und Gemüseanbau sowie Zierpflanzen zur Bekämpfung von Samenunkräutern verwendet. Tolyfluanid wurde in folgenden PSM verwendet: Euparen MWG, Follicur EM, Monceren Plus und Melody Multi. Diese Produkte dürfen seit Februar 2007 deutschlandweit nicht mehr im Freiland verwendet werden.

Gem. § 6 TrinkwV 2001 müssen die in der Anlage 2 zur TrinkwV 2001 festgelegten chemischen Grenzwerte eingehalten werden. Gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie fällt der Parameter N.N.-Dimethylsulfamid als Metabolit von Tolyfluanid unter den Grenzwert für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSM). Die Empfehlung des UBA und BfR für einen vorläufigen Maßnahmenwert lautet für N.N.-Dimethylsulfamid 10 µg/l.

Mit Schreiben vom 31.08.2010 beantragten Sie daher die Zulassung einer Grenzwertüberschreitung für diesen Stoff.

Ich kann eine Abweichung des Grenzwertes für eine bestimmte Zeit zulassen, wenn eine Sanierung der Wasserversorgungsanlage nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist, die Weiterführung der Wasserversorgung nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führt und die Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Dabei ist die Zulassung so kurz wie möglich zu befristen und ein Maximalwert festzulegen. (§ 9 Abs. 6 und Abs. 9 TrinkwV)

Nach Prüfung der Sachlage komme ich zu dem Ergebnis, dass die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Sanierung Ihrer Wasserversorgungsanlage nicht kurzfristig umgesetzt werden können. Für den Stoff DMS gibt es keine vertretbare technische Möglichkeit der Elimination aus Ihrem Trinkwasser.

Aus diesem Grunde lasse ich nach zuständige Gesundheitsbehörde, eine Abweichung des Grenzwertes für N.N.-Dimethylsulfamid bis zu einer Höhe von maximal 10 µg/l zu.

Bei einer Trinkwasserentkeimung mittels Ozon können sich aus DMS Nitrosamine bilden, die im Verdacht stehen, Krebs zu verursachen. Daher ist der Einsatz von Ozon nicht zulässig.

Desphenylchloridazon habe ich in die halbjährliche Untersuchung Ihres Trinkwassers (s. Nebenbestimmung 2) aufgenommen, da dieser Stoff in der Untersuchung Ihres Trinkwassers vom 13.04.2010 erstmalig in einer Konzentration von 0,5 µg/l nachgewiesen wurde. In den nachfolgenden Untersuchung Ihres Trinkwassers vom 06.07.2010 lag der wert wieder unterhalb der Nachweisgrenze.

Die Nebenbestimmungen dieser Zulassung sind erforderlich, um die Wahrung betroffener Belange sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen, die sich für die menschliche Gesundheit ergeben könnten, auszuschließen bzw. zu minimieren. Sie stellen sich somit auch als Ausprägung des Vorsorgeprinzips im Gesundheitsschutz dar.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei mir: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt – Gesundh. Umweltschutz -, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

